



# ILLNAU-EFFRETIKON STIMMT AB!

## GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 27. NOVEMBER 2016

### TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG 2016

# GEMEINDEORDNUNG

vom 28. September 1997  
Fassung aufgrund der Volksabstimmung vom 27. September 2009  
vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 20. Januar 2010

#### INHALT

Im Überblick	1
Die wichtigsten Begriffe der Vorlage kurz erklärt	2
Im Detail	3
Haltung des Grossen Gemeinderates	5
Anhang: Anpassungen im Überblick	6

## GESCHÄTZTE STIMMBERECHTIGTE

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Abstimmung. Die Abstimmungsfrage lautet:

«Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung 2016 annehmen?»

Die Erläuterungen zu dieser Vorlage finden Sie in der vorliegenden Abstimmungszeitung.

Die Frage kann mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden. Sie können auch auf eine Stimmabgabe verzichten und das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel leer lassen. Alle weiteren wichtigen Informationen zur Stimmabgabe finden Sie auf Ihrem Stimmrechtsausweis.

**Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen.**

Effretikon, 6. Oktober 2016

#### Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller, Stadtpräsident

Peter Wettstein, Stadtschreiber

#### RESULTATE

Die Ergebnisse zur Volksabstimmung werden nach Ermittlung des Resultates am Abstimmungssonntag 27. November 2016 auf [www.ilef.ch](http://www.ilef.ch) publiziert.

## AUF EINEN BLICK

Der Stadtrat setzte sich in seinem Schwerpunktprogramm zur Legislatur 2014 – 2018 unter anderem zum Ziel, dass Illnau-Effretikon per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 über eine zukunftsgerichtete Behörden- und Verwaltungsorganisation verfügt, welche mittelfristig gegenüber der heutigen Lösung auch Einsparungen generiert.

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung soll die Zahl der Mitglieder des Stadtrates von bisher neun auf neu sieben Mandate reduziert werden. Damit wird die Grösse der Stadtregierung von Illnau-Effretikon den übrigen vergleichbaren Gemeinden im Kanton Zürich angepasst. Mit dieser Massnahme sollen Synergien erzielt und die strategische Führungsarbeit des Stadtrates gestärkt werden. Gleichzeitig beantragen Stadtrat und Schulbehörde die Verkleinerung der Schulpflege von bisher elf auf neu neun Mitglieder.

Nebst diesen bedeutenden Anpassungen der Behördenorganisation sieht die Vorlage verschiedene untergeordnete Bereinigungen der Gemeindeordnung vor, welche sich hauptsächlich aufgrund gesetzlicher Veränderungen in den letzten Jahren ergeben. Dies betrifft beispielsweise die Aufhebung der Vormundschaftsbehörde und die Abschaffung des kantonalen Geschworenengerichtes.

Aufgrund der Behördenreorganisation sollen jährliche Einsparungen von rund 50'000 Franken erzielt werden.

## DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE DER VORLAGE KURZ ERKLÄRT

### GEMEINDEORDNUNG (GO)

Sie ist das Pendant zur Bundes- bzw. Kantonsverfassung auf Gemeindeebene. Sie regelt Kompetenzen, Rechte bzw. Pflichten der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und der übrigen Gemeindeorgane. Zudem legt die Gemeindeordnung auch die Bestandesgrösse der einzelnen Behörden fest.

### GROSSER GEMEINDERAT (GGR)

auch Stadtparlament

BISHER:

**36**

ANTRAG NEU:

**36**

36 Mitglieder bilden die Volksvertretung und damit die gesetzgebende Gewalt (Legislative). Der GGR behandelt Vorlagen, die ihm durch den Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Er prüft die Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung und setzt jährlich den städtischen Voranschlag und den entsprechenden Steuerfuss fest. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier können den Stadtrat mit parlamentarischen Vorstössen dazu anregen, Vorlagen auszuarbeiten, die dem Stadtparlament zur Behandlung vorzulegen sind. Zur Prüfung der Anträge des Stadtrates setzt das Parlament aus den eigenen Reihen eine je neunköpfige Geschäfts- bzw. eine Rechnungsprüfungskommission ein. Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates werden im Proporzwahlverfahren gewählt; sie sind in Fraktionen organisiert. Die Fraktionen widerspiegeln die Wählerstärke der einzelnen Parteien. Die Parlamentsgrösse soll unverändert bleiben.

### STADTRAT

Der Stadtrat bildet die oberste kommunale Verwaltungsbehörde und damit die Exekutive (auch Gemeindevorstand) der Stadt Illnau-Effretikon.

Der Stadtrat vollzieht einerseits staatliche Aufträge, die ihm durch übergeordnete Ebenen (Bund und Kanton) per Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung übertragen werden. Ferner vollzieht er auf kommunaler Stufe die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderates.

In diesem Zusammenhang bereitet er Geschäfte, die dem Legislativorgan (dem Parlament bzw. dem Grossen Gemeinderat) unterbreitet werden, vor und bearbeitet Vorstösse des Parlamentes, welche den Stadtrat beauftragen oder dazu anregen, Abklärungen zu einem bestimmten Sachverhalt zu treffen oder dem Parlament Massnahmen dazu zu unterbreiten. Zudem übernimmt er alle Aufgaben, welche nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Künftig soll das Gremium aus gesamtlich sieben Mitgliedern bestehen.

Dem Stadtrat obliegt nebst der blossen Vollzugstätigkeit auch die kommunale Regierungsfunktion. Das Gremium fällt dabei die grundlegenden strategischen Entscheidungen über die Gesamtentwicklung der Stadt Illnau-Effretikon.

BISHER:

**9**

ANTRAG NEU:

**7**

### SCHULPFLEGE

Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Volksschule, das Berufsvorbereitungsjahr, die städtische Musikschule, die Horte, das schulische Tagesbetreuungsangebot und die Erwachsenenbildung. Sie vollzieht kantonale Erlasse und Beschlüsse zum Schulwesen und legt dessen Organisation und Angebote fest. Zudem ist sie zuständig für die personellen Entscheide in Bezug auf das Lehrpersonal und weiteren Mitarbeitenden. Das Präsidium der Schulpflege wird aus der Mitte des Stadtrates bestimmt; künftig soll das Gremium aus gesamtlich 9 Mitgliedern bestehen.

BISHER

**11**

ANTRAG NEU:

**9**

### FÜRSORGEBEHÖRDE / NEU: SOZIALBEHÖRDE

BISHER

**7**

ANTRAG NEU:

**7**

Sie zählt mit dem Präsidium, das durch den Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, sieben Mitglieder. Neu soll die bisherige Fürsorgebehörde als Sozialbehörde bezeichnet werden. Sie besorgt die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe und die freiwillige Fürsorge im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen. Sie beurteilt Anträge um im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und weiteren Richtlinien. Es werden keine Änderungen zur Gremiumsgrösse beantragt.

### BAUBEHÖRDE

Die Baubehörde beurteilt Bauprojekte, wobei sie sich am Planungs- und Baugesetz sowie an der kommunalen Bau- und Zonenordnung orientiert.

BISHER

**5**

ANTRAG NEU:

**5**

Sie besteht aus dem vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Präsidium, einem zweiten Mitglied des Stadtrates und drei weiteren Mitgliedern. Die Baubehörde soll ihre Aufgaben auch weiterhin mit fünf Mitgliedern wahrnehmen.

Sämtliche Mitglieder der kommunalen Behörden führen ihr Amt nebenberuflich im sogenannten Milizsystem aus. Sie sind für die Länge einer Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

## IM DETAIL: TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG 2016

### « Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung 2016 annehmen? »

#### AUSGANGSLAGE

Die Stadt Illnau-Effretikon ist seit dem Jahre 1974 als Stadtgemeinde mit einem Parlament organisiert. Der Grosse Gemeinderat zählt 36, der Stadtrat neun Mitglieder. Die stadträtlichen Ressorts bilden die Basis für die Organisation der Stadtverwaltung.

In den vergangenen Jahren wurde gelegentlich die Reduktion der Mitgliederzahl des Stadtrates und/oder des Parlamentes diskutiert. Die Grösse dieser beiden Räte blieb seit 1974 unverändert. Demgegenüber wurde die Schulpflege im Jahre 2006 deutlich verkleinert. Tendenziell wurden die Behörden in den zürcherischen Städte und Gemeinden in den letzten Jahren reduziert. So bestehen kaum mehr Exekutiven, die mehr als sieben Mitglieder zählen.

Der Stadtrat hat sich deshalb in seinem Schwerpunktprogramm zur Legislatur 2014 – 2018 zum Ziel gesetzt, dass Illnau-Effretikon per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 über eine zukunftsgerichtete Behörden- und Verwaltungsorganisation verfügt. Diese soll zudem mittelfristig gegenüber der heutigen Lösung auch Einsparungen generieren.

Als Rahmenbedingung für die in der Zwischenzeit erfolgte Projektarbeit legte der Stadtrat fest:

- Die grundlegende Gemeindeorganisation mit dem städtischen Parlament und der bisherigen Behördenstruktur wird beibehalten.
- Die Anpassung der Gemeindeordnung an die Vorschriften des neuen kantonalen Gemeindegesetzes erfolgt erst im Laufe der Legislatur 2018 – 2022.

#### REDUKTION DES STADTRATES VON NEUN AUF SIEBEN MITGLIEDER

Anlässlich seiner Strategieklausur entschied sich der Stadtrat im Frühling 2015 nach vertiefter Diskussion, auf Beginn der nächsten Amtsdauer die Reduktion der Mitgliederzahl von neun auf sieben anzustreben. Hauptsächlich haben zu diesem Entscheid folgende Überlegungen geführt:

- Fokussierung des Stadtrates auf die strategische Führungsarbeit
- Verbesserte Nutzung von Synergien und Abbau von Schnittstellen
- Effizienzgewinn
- Vergleiche mit anderen Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich
- Erfolgte Auslagerung des Alterszentrums in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Der Stadtrat nimmt mit der Verkleinerung seiner Mitgliederzahl auch in Kauf, dass die Meinungsvielfalt im Rat etwas geschmälert wird. Zur Vertretung der Ortsparteien im Exekutivgremium ist festzuhalten, dass momentan trotz der ansehnlichen Mitgliederzahl nur die drei grössten gemeinderätlichen Fraktionen im Stadtrat vertreten sind. Exekutivwahlen sind vor allem Persönlichkeitswahlen. Beispiele aus anderen Gemeinden und Städten zeigen, dass es auch Vertretern von kleineren Parteien möglich ist, in eine Exekutive mit sieben Mitgliedern gewählt zu werden.

#### STADTRÄTLICHE RESSORTS

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass seine Ressorts hinsichtlich der Vielfalt und Gehalt der Themen möglichst ausgewogen definiert sind. Er hat deshalb verschiedene Varianten der Aufgabenzuteilung besprochen und sich schlussendlich entschieden, die bisherigen Ressorts Gesundheit sowie Jugend und Sport aufzuheben und deren Aufgaben den sieben übrigen Ressorts zuzuteilen. Gegenüber der heutigen Aufgabenzuteilung ergeben sich dadurch folgende wesentlichen Veränderungen:

- Ressort Bildung (bisher Schule):  
Zusätzlich zuständig für Kindertagesstätten und Familien.
- Ressort Finanzen:  
Zusätzlich zuständig für den öffentlichen Verkehr sowie das Stadtammann- und Betreibungsamt.
- Ressort Gesellschaft (bisher Soziales):  
Zusätzlich zuständig für Jugendfragen, Altersfragen sowie Alterszentrum und Spitex.

- Ressort Hochbau:  
Zusätzlich zuständig für das Sportzentrum.
- Ressort Präsidiales:  
Zusätzlich zuständig für Vereine und Bibliotheken.
- Ressort Sicherheit:  
Zusätzlich zuständig für das Zivilstands- und Bestattungswesen sowie für das Einbürgerungsverfahren.
- Ressort Tiefbau:  
Zusätzlich zuständig für Entsorgung sowie Natur- und Umweltschutz.

Der Stadtrat ist überzeugt, damit eine ausgewogene Lösung gefunden zu haben, welche zudem Schnittstellen reduziert und Synergien erzielen lässt. Die detaillierte Aufgabenzuweisung wird der Stadtrat im Organisationsreglement vornehmen.

### **PENSEN DER STADTRÄTINNEN UND STADTRÄTE**

Das Stadtratsmandat soll weiterhin miliztauglich sein. Demnach dürfen die Pensen des Stadtpräsidiums und des Schulpräsidiums maximal 50 Prozent, diejenigen der übrigen Mitglieder des Stadtrats je höchstens 30 Prozent betragen. Der Stadtrat ist überzeugt, dass diese Obergrenze trotz der umfangreicheren Aufgaben der neuen Ressorts mit einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Verwaltung eingehalten werden kann.

### **REDUKTION DER SCHULPFLEGE VON ELF AUF NEUN MITGLIEDER**

Die Schulpflege beantragt, die Behörde von elf auf neun Mitglieder zu verkleinern. Die in der Zwischenzeit gut eingespielte Aufgabenteilung zwischen Schulpflege, Schulleitungen und Schulverwaltung ermöglichen diesen Entscheid. Das Schulpflegeamt bleibt trotzdem miliztauglich. Die Schulpflege wird diese Veränderung nutzen, um die Organisation innerhalb der Behörde und die Schnittstellen zur operativen Ebene zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

### **ÜBRIGE BEHÖRDEN – KEINE VERÄNDERUNGEN**

Die übrigen Behörden wurden vom Stadtrat eingeladen, sich mit ihrer künftigen Organisation auseinanderzusetzen.

### **GROSSER GEMEINDERAT**

Die interfraktionelle Konferenz des Grossen Gemeinderates, in welcher sämtliche Parlamentsparteien vertreten sind, will die Grösse des Parlaments bei 36 Personen belassen. Sie erachtet diese Mitgliederzahl als richtig, um der grossen Strukturvielfalt der Stadt Illnau-Effretikon, der Gemeindegrösse und einer breiten Beteiligung am politischen Prozess gerecht zu werden. Ebenso möchte das Parlament keine Änderung an seiner inneren Organisation vornehmen. Die beiden vorberatenden Kommissionen (Rechnung- bzw. Geschäftsprüfungskommission) bleiben mit je neun Mitgliedern bestehen.

### **FÜRSORGEBEHÖRDE**

Ebenso hat sich die Fürsorgebehörde ablehnend zu einer möglichen Reduktion der Mitgliederzahl von sieben auf fünf vernehmen lassen. Sie ist der Auffassung, dass eine breite Abstützung der wichtigen sozialpolitischen Beschlüsse aber auch der Einzelfallentscheide von grossem Vorteil sei. Die Fürsorgebehörde wird in Sozialbehörde umbenannt, da dieser Begriff die Aufgaben der Behörde besser umschreibt.

### **BAUBEHÖRDE**

Die Baubehörde setzt sich aus drei durch das Volk gewählten Mitgliedern sowie aus zwei Stadträten zusammen. An dieser Mitgliederzahl soll festgehalten werden.

### **EINFLUSS AUF VERWALTUNGSORGANISATION**

Die Stadtverwaltung ist entlang der stadträtlichen Ressorts organisiert. Die Veränderungen bei den Aufgabenzuteilungen beim Stadtrat beeinflussen demnach auch die Verwaltungsorganisation. Vorgesehen ist, die Anzahl Abteilungen und deren Schnittstellen ebenfalls zu reduzieren. Damit sollen Synergien erzielt werden. Die konkrete Festlegung der Verwaltungsorganisation erfolgt durch den Stadtrat.



## FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Aufgrund der Reorganisation werden die Aufwendungen für die Behördenentschädigungen sinken. Betrachtet auf die gesamte Struktur lassen sich bis zu 50'000 Franken einsparen.

Die Verkleinerung der Schulpflege wird kaum signifikante Einsparungen hervorrufen, da die Grundentschädigung pro Mitglied nur 4'000 Franken pro Jahr beträgt und die übrigen Aufgaben der Behörde mehrheitlich aufwandabhängig entschädigt werden. Es kann demnach von einer Einsparung von jährlich rund 8'000 Franken ausgegangen werden.

## TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Die Anpassung der Gemeindeordnung liegt in der Kompetenz der Stimmberechtigten. Die beantragten Änderungen inklusive Bemerkungen sind im Anhang abgebildet. Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung werden nebst den vorstehend beschriebenen Anpassungen die aufgrund von übergeordneten gesetzlichen Änderungen notwendigen Korrekturen vorgenommen. So wird beispielsweise die Bestimmung zur Vormundschaftsbehörde aus der Gemeindeordnung gestrichen, da deren Aufgaben per 1. Januar 2013 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übertragen wurden. Ebenso entfällt der entsprechende Paragraph zu den kantonalen Geschworenen. Das Geschworenengericht wurde bereits per 1. Januar 2012 aufgelöst.

Der Kanton Zürich hat ein neues Gemeindegesetz erlassen, welches voraussichtlich per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Dieses wird Einfluss auf die Gemeindeordnungen haben. Die Vornahme der notwendigen Anpassungen ist im Laufe der nächsten Amtsdauer geplant.

## UMSETZUNG

Die revidierte Gemeindeordnung wird auf Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 in Kraft gesetzt. Die neuen Mitgliederzahlen des Stadtrates und der Schulpflege sind bereits für die Erneuerungswahlen massgebend. Vorgängig ist die teilrevidierte Gemeindeordnung noch durch den Regierungsrat des Kantons Zürich zu genehmigen.

## HALTUNG DES STADTRATES

Der Stadtrat empfiehlt, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und damit eine zukunftsgerichtete Anpassung bei der Mitgliederzahl des Stadtrats und der Schulpflege zu unterstützen.

## HALTUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

An seiner Sitzung vom 14. Juli 2016 beriet der Grosse Gemeinderat das vorliegende Geschäft. Wie schon dessen vorberatende Geschäftsprüfungskommission, hielt auch der Grosse Gemeinderat in der Diskussion fest, dass die Beweggründe des Stadtrates zur Reduktion der Mitgliederzahl nachvollziehbar sind. Die vorgeschlagene Ressortverteilung und die damit einhergehende Verwaltungsreorganisation wurden als zielführend erachtet.

Weder die Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege noch die Beibehaltung der Bestandesgrössen der übrigen Gremien gaben zu Diskussionen Anlass.

Der Grosse Gemeinderat stimmte der Vorlage einstimmig zu.

## ANHANG

### DIE BEANTRAGTEN ANPASSUNGEN IM ÜBERBLICK

§	ERLASSTEXT	RANDTITEL	BEMERKUNGEN ZUR TEILREVISION
§ 4	<p>Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne:</p> <p>a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderats;</p> <p>b) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Stadtrats;</p> <p>c) die Mitglieder der <b>Fürsorgebehörde Sozialbehörde, der Vormundschaftsbehörde</b> und der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidiums;</p> <p>d) drei Mitglieder der Baubehörde;</p> <p>e) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;</p> <p>f) aufgehoben</p>	Urnenwahlen	<p>Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde wurden per 1. Januar 2013 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen.</p> <p>Umbenennung der Fürsorgebehörde in Sozialbehörde. Dieser Begriff umschreibt die Aufgaben der Behörde treffender.</p>
§ 5	<p>Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:</p> <p>a) Stadtrat</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p>b) Baubehörde, <b>Fürsorgebehörde, Sozialbehörde Vormundschaftsbehörde</b> und Schulpflege</p> <p><sup>1</sup> Für die Wahlen der Mitglieder dieser Behörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.</p>	Durchführung der Wahlen	dito.
§ 22	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Grossen Gemeinderats teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der <b>Fürsorgebehörde Sozialbehörde</b> zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und, im Einverständnis des Stadtrats, auch Angestellte der Stadtverwaltung zu den Beratungen beziehen.</p>	Antragsrecht von Stadtrat, Schulpflege und <b>Fürsorgebehörde Sozialbehörde</b>	Umbenennung der Fürsorgebehörde in Sozialbehörde.



§	ERLASSTEXT	RANDTITEL	BEMERKUNGEN ZUR TEILREVISION
§ 23	<p>Der Grosse Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sein Büro und seine Kommissionen;</li><li>2. aufgehoben;</li><li>3. aufgehoben;</li><li><del>4. die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen mit Wohnsitz in der Stadt auf die Zahl der zu wählenden anrechenbar sind.</del></li></ol>	Wahlen	Durch die neue Strafprozessordnung wurde das kantonale Geschworenengericht per 1. Januar 2012 aufgelöst.
§ 28	Der Stadtrat besteht mit dem Präsidium aus <del>neun</del> <b>sieben</b> Mitgliedern.	Mitglieder	Die Mitgliederzahl des Stadtrates wird von neun auf sieben reduziert.
§ 31	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst und sorgt für die Stellvertretung.</p> <p><sup>2</sup> Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ressorts;</li><li>2. die Mitglieder und Präsidien der Ausschüsse;</li><li>3. die Präsidien der Schulpflege, der <del>Fürsorgebehörde Sozialbehörde, der Vormundschaftsbehörde</del> und der Baubehörde sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde.</li></ol> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt in freier Wahl die Präsidien und Mitglieder der übrigen Kommissionen, die Mitglieder des Wahlbüros, die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten und die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.</p>	Konstituierung und Wahlen	siehe Bemerkungen zu § 4.
§ 36	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt die Zuordnung seiner Aufgaben zu folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Finanzen</li><li>- <del>Gesundheit</del></li><li>- Hochbau</li><li>- <del>Jugend und Sport</del></li><li>- Präsidiales</li><li>- <del>Schule Bildung</del></li><li>- Sicherheit</li><li>- <del>Soziales Gesellschaft</del></li><li>- Tiefbau</li></ul> <p><sup>2</sup> Er bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug der Aufgaben unterstützen.</p>	Aufgabenzuordnung	Als Folge der Reduktion des Stadtrates von neun auf sieben Mitglieder werden zwei Ressorts aufgehoben und deren Aufgaben anderen Ressorts zugeteilt. Zudem werden die Ressorts Schule und Soziales in Bildung bzw. Gesellschaft umbenannt.

ABSTIMMUNG VOM 27. NOVEMBER 2016  
**TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG 2016**

§	ERLASSTEXT	RANDTITEL	BEMERKUNGEN ZUR TEILREVISION
§ 39bis	Als Mitglied der Schulpflege, der Bau- <b>und Sozialbehörde Fürsorgebehörde Fürsorge- und Vormund-</b> <b>schaftsbehörde</b> ist wählbar, wer Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon hat.	Wohnsitz	siehe Bemerkungen zu § 4.
<del>§ 44</del>	<del><sup>1</sup>Die Vormundschaftsbehörde besteht mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus fünf Mitgliedern.</del>  <del><sup>2</sup>Sie besorgt das Vormundschaftswesen sowie die Pflegekinderfürsorge und die Alimentenbevorschussung.</del>	<del>Vormund-</del> <del>schaftsbe-</del> <del>hörde</del>	dito.
§ 42	<sup>1</sup> Die <del>Fürsorgebehörde Sozialbehörde</del> zählt mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, sieben Mitglieder.  <sup>2</sup> Sie besorgt die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe und die freiwillige Fürsorge.	<del>Fürsorgebe-</del> <del>hörde-Sozial-</del> <del>behörde</del>	dito.
§ 43	<sup>1</sup> Die <del>Fürsorgebehörde Sozialbehörde</del> beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens über:  1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 20'000 pro Jahr;  2. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 10'000 pro Jahr;  <sup>2</sup> Sie verfügt ferner über die Erträge und das Kapital des Hilfsfonds.	Ausgabenbe- fugnis der <del>Fürsorgebe-</del> <del>hörde-Sozial-</del> <del>behörde</del>	dito.
§ 46	Die Schulpflege besteht mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus <del>11 neun</del> Mitgliedern.	Mitglieder	Die Mitgliederzahl der Schulpflege wird von elf auf neun reduziert.
§ 48bis	<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen <del>vier fünf</del> Schulleitungspersonen, vier Lehrpersonen und der Konventspräsident bzw. die Konventspräsidentin mit beratender Stimme teil.  <sup>2</sup> Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Mit der Eingemeindung von Kyburg wurde eine neue Schuleinheit Ottikon - Kyburg gebildet. Die Leitungsperson dieser Schuleinheit nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.
	<b>Inkraftsetzung der Teilrevision vom 27. November 2016 per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022. Die revidierten Bestimmungen über die Mitgliederzahl des Stadtrats und der Schulpflege werden bereits für die Erneuerungswahlen dieser Behörden angewendet.</b>		Die Teilrevision wird per Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft gesetzt.

**IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon, Abteilung Präsidiales, 052 354 24 11, praesidiales@ilef.ch, www.ilef.ch  
 Gedruckt auf Cyclus Print Recycling-Papier, 80 gm<sup>2</sup>, AUFLAGE: 10'500 Exemplare